

Stadt Annaberg-Buchholz: Aktuelle Informationen zum Coronavirus

Meldung vom 22. März 2020

Neue Allgemeinverfügung zur Gesundheitsfürsorge

Aus Sorge um die Gesundheit der Menschen, zur Begrenzung von Ansteckungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sowie zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems hat der Freistaat Sachsen am heutigen Sonntag, dem 22. März 2020 eine neue Allgemeinverfügung in Kraft gesetzt. Sie tritt am 23. März 2020, 0.00 Uhr in Kraft.

Ab diesem Zeitpunkt bis vorerst 5. April 2020 ist das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund untersagt. Triftige Gründe sind in der untenstehenden Allgemeinverfügung detailliert benannt.

Das sind u.a. die Gefahrenabwehr für Leib, Leben und Eigentum, berufliche Tätigkeiten mit Arbeitsweg, der Hin- und Rückweg zur Kindernotbetreuung, die Versorgung der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste, Brief- und Versandhandel sowie Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften.

Zu den triftigen Gründen gehören ferner die Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie Hausbesuche von Mitarbeitern der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist, weiterhin seelsorgerische Betreuung.

Bürger können Versorgungswege für Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, Großhandel, Getränkemärkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, Zeitungsverkauf) ebenso wahrnehmen wie unaufschiebbare Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren.

Möglich sind ferner Besuche von Ehe- und Lebenspartnern, hilfsbedürftigen Menschen, Kranken sowie die Wahrnehmung des privaten Sorgerechts, weiter die Begleitung von hilfsbedürftigen Personen und Minderjährigen, die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis. Dabei darf die Anzahl von 15 Personen nicht überschritten werden.

Erlaubt sind außerdem Sport und Bewegung an der frischen Luft im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens sowie die notwendige Versorgung von Tieren. Jede sonstige Gruppenbildung von mehr als fünf Personen ist im öffentlichen Raum untersagt.